



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Vollzug Umweltverträglichkeitsprüfung
- Neubau einer Lagerhalle für Fahrzeug-Air-
bags der Firma WP Logistik GmbH in 08056
Zwickau

Seite 2



Bekanntmachung

des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neubau einer Lagerhalle für Fahrzeug-Airbags der Firma WP Logistik GmbH in 08056 Zwickau, Maxhütte 22, Az.: 1393-106.11-330/68 vom 22. September 2025

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. WP Logistik GmbH in 08056 Zwickau, Reichenbacher Straße 67, beantragte mit Datum vom 25. Juli 2025 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189), in Verbindung mit der Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ihre Anlage zur Lagerung von explosiven Stoffen (hier: Airbags; Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) durch den Neubau einer Lagerhalle (Halle 1a).

In der neu zu errichtenden Halle 1a sollen die Airbags und Gurtstraffer mit einer Nettoexplosivstoffmenge von max. ca. 10 Tonnen eingelagert werden, die derzeit in der Halle 4 gelagert werden. Die Halle 4 soll nicht mehr zur Lagerung der Produkte genutzt werden. Die Gesamtlagermenge an Airbags und Gurtstraffern in allen Hallen zusammen bleibt somit unverändert. Die Lagerhalle 1a wird sich in ca. 25 Meter Entfernung von den Bestandshallen 3/3a befinden.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei dem beantragten Neubau der Halle 1a handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG. Da die Lagermengenschwelle nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG erreicht wird, ist gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für die Änderung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Entscheidungsgründe

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).

Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb eines nahezu vollständig anthropogen vorbelasteten Geländes, welches bereits langjährig als Lager- und Betriebsfläche genutzt wurde. Weitere Ressourcen (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) werden im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld der Anlage. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich nordöstlich des Betriebsgeländes in ca. 800 Meter Entfernung und damit weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Es handelt sich um das Naturdenkmal „Weihergebiet Maxhütte“.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten.

Mit dem Neubau der Lagerhalle ist keine Erhöhung von Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) verbunden. Es erfolgt ausschließlich eine Ein- und Auslagerung der Airbags in Versandverpackungen. Die Anzahl der Lkw-An- und -Abfahrten bleibt unverändert.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 22. September 2025

Wendler
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
70. Ausgabe/2025

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen